

1967	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1967	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 67	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967)	2109
7. 8. 67	Fünfundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	2151
	Bundesgesetzbl. III 934-1	
24. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	2153
25. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Waretransport mit Carnets TIR	2154
26. 7. 67	Bekanntmachung zu dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	2154
26. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	2155
27. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	2155
27. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	2156
27. 7. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	2156

Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens
für das Rechnungsjahr 1967
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967)

Vom 11. August 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für das Rechnungsjahr 1967 werden in Einnahme und Ausgabe der diesem Gesetz

als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens auf 1 594 748 000 Deutsche Mark und der

als Anlage 2 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung auf 17 105 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kassenmittel des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung.

§ 3

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige

Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag gemäß Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder, soweit es in Anspruch genommen worden ist, keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die auf Grund

a) von § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365)

b) des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen

und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

übernommen worden sind.

§ 4

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung bewegliche Sachen des Bundes (ERP-Sondervermögen oder Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung), die aus Zuwendungen eines dieser Sondervermögen erworben worden sind,

- a) den Zuschußempfängern
- b) den Trägern der Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen
- c) den Trägern der Einrichtungen oder zentralen Organisationen, die sich auf dem Gebiet der beruflichen Leistungsförderung betätigen

unentgeltlich zu übereignen. Die Übereignung an andere als in Satz 1 genannte natürliche oder juristische Personen bedarf der Zustimmung des Ausschusses für das Bundesvermögen des Deutschen Bundestages.

(2) Der Bundesschatzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung Veröffentlichungen der beiden Sondervermögen auch unentgeltlich abgeben oder durch Dritte abgeben lassen.

(3) Der Bundesschatzminister darf im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen von der Einziehung von Forderungen des Bundes (ERP-Sondervermögen oder Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung) im Verkehr mit Privatpersonen Abstand nehmen, wenn die Einziehung mit Verwaltungsaufwand oder Kosten verbunden wäre, die nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen.

(4) Die Vorschriften des § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1967 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 5

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) findet im Rechnungsjahr 1967 auf das Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung Anwendung.

§ 6

Abweichend von § 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln nach Maßgabe der ausgebrachten Vermerke deckungsfähig.

§ 7

Der Bundesschatzminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Ausgaben aus bestimmten Titeln des ERP-Wirtschaftsplanes von der Konjunktorentwicklung in der Gesamtwirtschaft oder in einzelnen Wirtschaftsbereichen abhängig machen.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1968 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesschatzminister
Kurt Schmücker

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967

Teil I: Binnenwirtschaft

Ordentlicher Plan

Kapitel 1: Allgemein

Kapitel 2: Bundesgebiet (ohne Berlin)

Kapitel 3: Berlin

Kapitel 4: Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington

Teil II: Entwicklungshilfe

Ordentlicher Plan

Kapitel 5: Allgemein

Kapitel 6: Finanzierungshilfen

Kapitel 7: Liquiditätshilfe

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
Ordentlicher Plan				
Allgemein				
I. Einnahme				
1	1	Vortrag aus Vorjahren	—	92 800 000
1	1	Vortrag aus Vorjahren	—	92 800 000
2	2	Einnahmen aus Veröffentlichungen	1 000	1 000
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	6 000	92 806 000
II. Ausgabe				
1	1	Kosten aus Anlaß der Einziehung von Forderungen, der Durchführung von Prüfungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten	50 000	50 000
1	1	Kosten aus Anlaß der Einziehung von Forderungen, der Durchführung von Prüfungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten	50 000	50 000
2	2	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhe- bungen und Veröffentlichungen	300 000	500 000
2	2	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhe- bungen und Veröffentlichungen	300 000	500 000
3	3	Dankesspende und Maßnahmen aus Anlaß des 20. Jah- restages der Verkündung der amerikanischen Aus- landshilfe	1 180 000	580 000
3	3	Dankesspende und Maßnahmen aus Anlaß des 20. Jah- restages der Verkündung der amerikanischen Aus- landshilfe	1 180 000	580 000
10	10	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	1 535 000	1 135 000
Abschluß				
		Einnahmen	6 000	92 806 000
		Ausgaben	1 535 000	1 135 000
		Zuschuß/Uberschuß	1 529 000	91 671 000

Binnenwirtschaft**Erläuterungen**

6

I. Einnahme**Zu Tit. 2**

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe**Zu Tit. 1**

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Ferner können im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Bürgschaften Prüfungen durchgeführt werden.

Zu Tit. 2

Für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens können Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Aus dem Ansatz können Untersuchungen und Erhebungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, anfinanziert werden.

Zu Tit. 3

Im Rahmen einer Dankesspende des deutschen Volkes für die von den Vereinigten Staaten von Amerika in der Nachkriegszeit gewährten Hilfeleistungen werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) bis zur Höhe von 600 000 DM übernommen.

Aus Anlaß des 20. Jahrestages der Verkündung der amerikanischen Auslandshilfe sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) Festveranstaltung in der Beethovenhalle in Bonn,
- b) Einladung von 50 amerikanischen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zum Besuch der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Veröffentlichungen.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967. DM 4	Betrag für 1966 DM 5
Bundesgebiet (ohne Berlin)				
I. Einnahme				
2	2			
1	1	Erträge aus Beteiligungen	120 000	120 000
2	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	186 250 000	177 400 000
3	3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	522 000 000	466 000 000
4	4	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften	150 000	150 000
5	5	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	300 000	300 000
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	708 825 000	643 975 000

Binnenwirtschaft

Erläuterungen

6

Zu Tit. 1

Das ERP-Sondervermögen ist beteiligt an

- a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit 90 000 000 DM
(Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1339)
- b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM
(Vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 293)

Mittelbar ist das ERP-Sondervermögen beteiligt an

- c) der Weltbank mit 100 000 000 DM
- d) der Internationalen Finanz-Corporation mit 15 318 105 DM

Im Rechnungsjahr 1967 wird mit einer Gewinnbeteiligung bei der Lastenausgleichsbank gerechnet.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen:

- a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau 161 000 000 DM
 - b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 8 000 000 DM
 - c) von der Deutschen Bundesbahn 3 400 000 DM
 - d) von der Deutschen Bundespost 2 850 000 DM
 - e) aus Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw. 6 000 000 DM
 - f) Mehreinnahmen 5 000 000 DM
- 186 250 000 DM

Zu f)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Tilgungen:

- a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 485 000 000 DM
 - b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 27 000 000 DM
 - c) Mehreinnahmen 10 000 000 DM
- 522 000 000 DM

Zu c)

Erfahrungsgemäß fallen durch vorzeitige Tilgungen und sonstige Rückflüsse Mehreinnahmen an, die mit 10 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 4

Für die Übernahme von Bürgschaften ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 5

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände u. dgl. sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1967	Kap. Tit. 1966	Gegenstand	Betrag für 1967 DM	Betrag für 1966 DM
1	2	3	4	5
2	2	II. Ausgabe		
		Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen dürfen Kredite zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.		
1	1	Förderungsmaßnahmen für die Land-, Forst- und Fischwirtschaft	—	—
2	2	Förderungsmaßnahmen für den Bergbau	—	—
3	3	Förderungsmaßnahmen für die Energie- und Wasserwirtschaft	47 000 000	81 500 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehnszusagen bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 zu geben.		
4	4	Förderungsmaßnahmen für die Eisen- und Stahl- sowie sonstige Grundstoffindustrie	—	—
5	5	Förderungsmaßnahmen für die verarbeitende Industrie	65 000 000	75 000 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehnszusagen bis zur Höhe von 73 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1968 und 1969 zu geben.		
6	6	Förderungsmaßnahmen für die Verkehrswirtschaft	77 000 000	63 000 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehnszusagen bis zur Höhe von 27 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 zu geben.		

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei

Tit.	Zweckbestimmung	Rechnungsjahr		
		1967	1968	1969/70
in Millionen DM				
3	Energie und Wasserwirtschaft	25	25 10*)	—
5	Verarbeitende Industrie	65	56 15*)	45 58*)
6	Verkehrswirtschaft	25	10 27*)	21
8	Förderungsmaßnahmen für die sonstige gewerbliche Wirtschaft		10*)	
12	Wirtschaft im Saarland und in den Bergbaugebieten	7	45*)	45*)
14	Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft		5*)	
30	Auftragsfinanzierung Berlin	18,5	20*)	—
	Zonenrandgebiet	100	—	—
		240,5	223	169

*) im ERP-Wirtschaftsplan 1967 enthalten.

Zonenrandgebiet

Zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes ist im Rechnungsjahr 1965 ein mehrjähriges Programm begonnen worden, nach dem in den Jahren 1965—1967 je 100 000 000 DM bereitgestellt werden sollen. Es ist vorgesehen, 1967 diesen Betrag wie in den Vorjahren bei den Titeln 3, 4, 7 und 8 zur Verfügung zu stellen. Von den Erläuterungen bei den angegebenen Titeln kann abgewichen werden, sofern es der Förderungszweck erfordert.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Kredite für

a) die Wasserwirtschaft	22 000 000 DM
b) die Atomwirtschaft	25 000 000 DM
	47 000 000 DM

Zu a)

Die veranschlagten Mittel sind zur Finanzierung vordringlicher Investitionen in Schwerpunkten zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung vorgesehen.

Weitere 5 000 000 DM sind bei Kap. 4 Tit. 2 vorgesehen.

Die Weiterfinanzierung von Projekten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist in Aussicht genommen.

Aus dem veranschlagten Betrage sollen Mittel zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes bereitgestellt werden (vgl. Erläuterungen „Zu Kap. 2“).

Zu b)

Zur Teilfinanzierung der Kernkraftwerke in Obrigheim/Neckar und Lingen/Emsland hat das ERP-Sondervermögen in den Rechnungsjahren 1965 bis 1968 je 25 000 000 DM, insgesamt also 100 000 000 DM, zur Verfügung zu stellen.

Weitere 15 000 000 DM waren in den Vorjahren im Rahmen der Auftragsfinanzierung Berlin veranschlagt.

Bindungsermächtigung:

Zur Fortführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist eine Bindungsermächtigung von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 erforderlich.

Zu Tit. 5

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schiffswerften, die durch Maßnahmen anderer Länder beeinträchtigt ist, sind Kredite in Höhe von 424 000 000 DM zugesagt worden.

Durch Zahlungen in den vergangenen Rechnungsjahren in Höhe von 251 000 000 DM haben sich die Verpflichtungen bis zum 31. 12. 1966 auf 166 000 000 DM vermindert.

Für Vorhaben der verarbeitenden gewerblichen Wirtschaft stehen Mittel bei Kap. 2 Tit. 8 zur Verfügung.

Bindungsermächtigung:

Um den deutschen Schiffswerften die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, vertragliche Bindungen auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 bis zur Höhe von 15 000 000 DM und auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 bis zur Höhe von 58 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 6

Veranschlagt sind Kredite für

a) die Seehafenbetriebe	8 000 000 DM
b) die Binnenschifffahrt	4 000 000 DM
c) die Verkehrsbetriebe	5 000 000 DM
d) die Seeschifffahrt	60 000 000 DM
	77 000 000 DM

Zu a)

Der veranschlagte Betrag dient zur Finanzierung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Programms zum Ausbau und zur Rationalisierung der Seehafenbetriebe, damit diese sich der internationalen Wettbewerbslage anpassen können.

Zu b)

3 000 000 DM dienen zur Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere).

1 000 000 DM sind zur Rationalisierung und Modernisierung der deutschen Donauflotte vorgesehen.

Zu c)

Der veranschlagte Betrag soll für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung gestellt werden. Der Betrag ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen nach Berlin bestimmt.

Zu d)

Die Mittel sind zur Modernisierung der deutschen Handelsflotte vorgesehen.

Auf die in den vergangenen Rechnungsjahren zugesagten Kredite von 103 000 000 DM sind bis 1966 47 000 000 DM gezahlt worden. Der Restbetrag von 56 000 000 DM soll 1967 mit 25 000 000 DM und 1968 bis 1970 mit 31 000 000 DM zur Verfügung gestellt werden.

Bindungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung der deutschen Handelsflotte ist eine Bindungsermächtigung in Höhe von 27 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 erforderlich.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
(2)	(2)			
7	7	Förderungsmaßnahmen für den Wohnungsbau	10 000 000	10 650 000
8	8	Förderungsmaßnahmen für die sonstige gewerbliche Wirtschaft	236 500 000	207 000 000
		Aus diesen Mitteln können Ausgaben bei den Tit. 4 und 5 bis zur Höhe von 206 000 000 DM gedeckt werden. Die für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Liquiditätshilfen für die Gewährung von Betriebsmittelkrediten zugunsten von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten eingesetzt wer- den. Die für die Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwen- dungszweck noch zu gründenden Bundeskreditgarantie- gemeinschaften überlassen werden. Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 zu geben.		
10	10	Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches	250 000	250 000

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 7

Im Rahmen der verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes sollen weitere 10 000 000 DM zur Modernisierung und Instandsetzung des Althausbesitzes zur Verfügung gestellt werden (vgl. Erläuterungen „Zu Kap. 2“).

Zu Tit. 8

Veranschlagt sind Kredite für

a) die mittelständische gewerbliche Wirtschaft	189 000 000 DM
b) die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	28 000 000 DM
c) die Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft	2 500 000 DM
d) die gewerbliche Wirtschaft für Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen	17 000 000 DM
	236 500 000 DM

Aus den veranschlagten Beträgen sollen Mittel zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes bereitgestellt werden (vgl. Erläuterungen „Zu Kap. 2“).

Ferner sind zur Förderung des Mittelstandes veranschlagt bei Kap. 2 Tit. 6 — Partikuliere	3 000 000 DM
Kap. 2 Tit. 11 — Produktivität	10 000 000 DM

Zu a)

Zur Fortführung der Förderung

- aa) kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks, des Handels und des Beherbergungsgewerbes
- bb) des Kleingewerbes
- cc) kleiner Industrieunternehmen sowie
- dd) der mittleren verarbeitenden Industrie

sollen Kredite bereitgestellt werden:

1. in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten, in den Bundesausbauorten sowie in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten für den Auf- und Ausbau, die Rationalisierung und Modernisierung der Betriebe;
2. zur Gründung selbständiger Existenzen durch Nachwuchskräfte sowie zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtkernen. [Unter diese Maßnahmen fallen nicht die bei cc) und dd) aufgeführten Unternehmen.]

Zu b)

Vorgesehen sind:

- aa) für die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungs-

Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie zum Auf- und Ausbau kleinerer und mittlerer Unternehmen solcher Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten, die infolge der erlittenen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch der Zuführung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu erleichterten Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen bedürfen

26 500 000 DM

Aus den bei a) veranschlagten Mitteln sind für den vorgenannten Personenkreis im Zonenrandgebiet 5 000 000 DM vorgesehen.

Bindungsermächtigung:

Um eine kontinuierliche Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten zu gewährleisten, ist eine Bindungsermächtigung in Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 erforderlich.

bb) für die Gewährung von Krediten an nichtdeutsche Flüchtlinge und Verschleppte zum Aufbau von selbständigen Existenzen	1 500 000 DM
	28 000 000 DM

Zu c)

Aus den veranschlagten Mitteln sollen Kredite zur Bildung von Haftungsfonds für noch zu gründende Kreditgarantiegemeinschaften oder, soweit erforderlich, auch zur Erhöhung von Haftungsfonds bereits bestehender Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft gewährt werden.

Die durch die vorzeitige Bereitstellung der Mittel erzielten Zinseinnahmen haben die Bundeskreditgarantiegemeinschaften zur Deckung ihrer Anlaufkosten zu verwenden.

Zu d)

Die Kredite sollen zur Finanzierung von Investitionen der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden, die durch wesentliche Strukturänderungen infolge des internationalen Wettbewerbs ihr Produktionsprogramm umstellen müssen.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

Zu Tit. 10

Die Mittel sollen der Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V. als Darlehn zur Verfügung gestellt werden, damit die Gesellschaft ihrerseits Darlehen an deutsche Praktikanten und Werkstudenten, die sich zu Ausbildungszwecken in den OECD-Ländern aufhalten, gewähren kann.

Teil I:

Kap. Tit. 1967	Kap. Tit. 1966	Gegenstand	Betrag für 1967 DM	Betrag für 1966 DM
1	2	3	4	5
(2)	(2)			
11	11	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	10 000 000	10 000 000
12	12	Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 90 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1968 und 1969 zu geben.	40 900 000	8 400 000
14	14	Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft .. Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Rech- nungsjahres 1968 zu geben.	—	10 000 000
15	15	Abdeckung eines Einnahmerestes im außerordentlichen Plan 1964	10 000 000	10 000 000

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 11

Die Zuschüsse sind vorgesehen für die Finanzierung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (Haushalt) .. | 5 400 000 DM |
| b) von Maßnahmen überbetrieblicher oder gesamtwirtschaftlicher Bedeutung | 4 600 000 DM |
| | <u>10 000 000 DM</u> |

Zu b)

Mit den vorgesehenen Mitteln sollen aktuelle Untersuchungen und sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität durchgeführt werden.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung, die der Anpassung an den strukturellen Wandel, insbesondere im Bereich der mittleren und kleineren Unternehmen der Wirtschaft, dienen, und zwar u. a.

1. Gruppen- und Einzeluntersuchungen über Rationalisierungsprobleme auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Maßnahmen zur Umsetzung von Rationalisierungswissen in die Praxis,
2. Untersuchungen über arbeitswirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen in der Wirtschaft, insbesondere durch den technischen Fortschritt,
3. praxisnahe Aufbereitung neuer technischer Erkenntnisse und methodische Erarbeitung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Betriebstechnik,
4. Förderung des Betriebsberatungswesens.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Rechnungsjahr anfinanziert werden; die Weiterfinanzierung in den späteren Rechnungsjahren ist in Aussicht genommen.

Die Förderungsmaßnahmen des Produktivitätszuschußprogramms erstrecken sich auch auf Berlin.

Aus den Resten der Vorjahre sollen bis zu 530 000 DM im Rahmen der Wohnungsfürsorge für die Angehörigen des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V., Frankfurt (Main), einmalig als Darlehen und Aufwendungszuschüsse in Anlehnung an die Wohnungsfürsorge des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Zu Tit. 12

Veranschlagt sind:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Kredite für | |
| a) die gewerbliche Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten | 40 500 000 DM |
| Zuschüsse für | |
| b) die Absatzförderung saarländischer Erzeugnisse | <u>400 000 DM</u> |
| | <u>40 900 000 DM</u> |

Zu a)

Die Mittel sind vorgesehen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

1. des Saarlandes,
2. solcher Bergbaugebiete, die von Bergwerksstillegungen, insbesondere im Steinkohlenbergbau, betroffen sind.

Für die Wirtschaft des Saarlandes sind im Rechnungsjahr 1966 auf Grund einer Bindungsermächtigung 7 000 000 DM zugesagt worden.

Zu b)

Die veranschlagten Mittel dienen wie in den vergangenen Rechnungsjahren der Förderung des Absatzes saarländischer Erzeugnisse in das Bundesgebiet und in das Ausland.

Bindungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen im Saarland und in den Bergbaugebieten ist eine Bindungsermächtigung in Höhe von 90 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1968 und 1969 erforderlich.

Zu Tit. 14

Bindungsermächtigung:

Die Bindungsermächtigung in Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft.

Zu Tit. 15

Im Rechnungsjahr 1964 ist bei Kap. A 2 Tit. 1 eine Kreditermächtigung in Höhe von 30 000 000 DM zugunsten der gewerblichen Wirtschaft im Zonenrandgebiet und in den Bundesausbaugebieten erteilt worden. Die Kreditbeträge sind ausgezahlt.

Von der Deckung dieser Ausgabe durch die Aufnahme eines Kredites ist Abstand genommen worden. Der Betrag von 30 000 000 DM soll in jährlichen Teilbeträgen ab 1966 aus dem ordentlichen Aufkommen des ERP-Sondervermögens zur Verfügung gestellt werden.

Der veranschlagte Betrag ist die 2. Rate.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
(2)	(2)			
22	22	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträgen	1 500 000	1 500 000
26	26	Erstattung von Verwaltungskosten	1 000	1 000
30	30	Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen aller Art	63 487 000	47 918 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 zu geben. Die Mittel des Titels sind mit denen der Tit. 1 bis 14 und 22 deckungsfähig.		
40	40	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000 300 000*)
		Summe Ausgaben	561 643 000	525 524 000
		*) 1966 Ansatz für Tit. 9.		
		Abschluß		
		Einnahmen	708 825 000	643 975 000
		Ausgaben	561 643 000	525 524 000
		Überschuß	147 182 000	118 451 000

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 22

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) und
3. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964—1967 konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung etwaiger Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen (vgl. auch Kap. 3 Tit. 22 der Ausgabe).

Zu Tit. 26

Auf Grund der in den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 22 aufgeführten Gesetze haben die Hauptleihinstitute im Auftrage und für Rechnung des ERP-Sondervermögens Bürgschaften übernommen.

Die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr an die Hauptleihinstitute ist dann erforderlich, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist.

Die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) verwaltet für das ERP-Sondervermögen Lastenausgleichsansprüche auf Grund des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes vom 1. September 1961 (Mtbl. BAA 1961 S. 464) und der nachträglichen Änderung hierzu vom 5. Mai 1962 (Mtbl. BAA 1962 S. 183). Hierfür erhält sie eine Bearbeitungsgebühr.

Zu Tit. 30

Von dem veranschlagten Betrag von 63 487 000 DM sind 40 000 000 DM für die anteilige Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen. Weiter sind u. a. Mittel veranschlagt, die infolge Umprogrammierungen bei anderen als ursprünglich vorgesehenen Titeln verausgabt werden müssen. Aus diesen Mitteln können in Ausnahmefällen im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes auch verlorene Zuschüsse gewährt werden.

Eine Aufteilung des Betrages von 63 487 000 DM auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche ist erst nach Festlegung der Verwendungszwecke möglich.

Bindungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, vertragliche Bindungen auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 bis zur Höhe von 20 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 40

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
		Berlin		
		I. Einnahme		
3	3			
1	—	Vortrag aus Vorjahren	16 478 000	—
2	1	Erträge aus Beteiligungen	1 785 000	1 785 000
3	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	48 788 000	49 472 000
4	3	Zinsen aus Darlehen, über deren Verwendung vertrag- liche Bindungen bestehen	1 896 000	2 305 000
5	4	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	207 200 000	200 775 000
6	5	Tilgungen von Darlehen, über deren Verwendung ver- tragliche Bindungen bestehen	9 227 000	9 106 000
7	6	Ablösungen, Erträge und sonstige Einnahmen aus der Eigenkapitalfinanzierung	12 430 000	12 430 000
8	7	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften ...	5 000	5 000
9	8	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	10 000	10 000
20	20	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	297 824 000	275 893 000

Binnenwirtschaft

Erläuterungen

6

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind in den Vorjahren angefallene Mittel, die keinem Verwendungszweck zugeführt worden sind.

Zu Tit. 2

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Wie im vergangenen Jahr wird mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Wegen der Erträge aus Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms vgl. Tit. 7 der Einnahme.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Berliner Industriebank AG	26 600 000 DM
b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	20 000 DM
c) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	9 350 000 DM
d) vom Land Berlin	3 000 000 DM
e) von der Deutschen Bundespost	218 000 DM
f) aus Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	4 600 000 DM
g) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	48 788 000 DM

Zu g)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 4

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Berliner Industriebank AG.	1 200 000 DM
b) vom Land Berlin	696 000 DM
	1 896 000 DM

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Berliner Industriebank AG ..	165 000 000 DM
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	120 000 DM
c) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	27 750 000 DM
d) durch das Land Berlin	7 000 000 DM
e) durch die Deutsche Bundespost	2 330 000 DM
f) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	207 200 000 DM

Zu f)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 6

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Berliner Industriebank AG ..	7 800 000 DM
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	15 000 DM
c) durch das Land Berlin	1 412 000 DM
	9 227 000 DM

Zu Tit. 7

Nach einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15./19. Juni 1953 sind die aus dem Programm „Eigenkapitalfinanzierung“ anfallenden Einnahmen dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen (vgl. Kap. 3 Tit. 20 a der Ausgabe). Aus diesem Grunde sind diese Einnahmen gesondert veranschlagt.

Zu Tit. 8

Für die Übernahme von Bürgschaften ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 9

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände u. dgl. sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 20

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
3	3	<p align="center">II. Ausgabe</p> <p>In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfange vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen.</p> <p>Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen können Kredite und Beteiligungen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.</p>		
1	1	<p>Zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten sowie durch sonstige Kreditmaßnahmen</p> <p>Die Mittel sind mit denen der Tit. 2 und 3 deckungsfähig. Ersparnisse bei Tit. 1 können zur Verstärkung der bei Kap. 3 Tit. 4, 5 und 6 veranschlagten Mittel verwendet werden.</p> <p>Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 60 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1968 und 1969 zu geben.</p>	198 434 000	198 093 000
2	2	<p>Für Wiederaufbaumaßnahmen</p> <p>Die Mittel sind mit denen der Tit. 1 und 3 deckungsfähig.</p>	8 000 000	8 000 000

Binnenwirtschaft — Berlin —

Erläuterungen

8

Zu Kap. 3

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei

Titel	Zweckbestimmung	Rechnungsjahr		
		1967	1968	1969
		in Millionen DM		
1	Investitionskredite	60	60	—
		—	30*)	30*)
5	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	50	50*)	—
		110	140	30

*) im ERP-Wirtschaftsplan 1967 enthalten.

Die bei den einzelnen Titeln ausgebrachte Deckungsfähigkeit ist erforderlich, um zweckentsprechende Verwendungen der Mittel sowie etwa notwendig werdende Umprogrammierungen nach den jeweiligen Bedürfnissen zu ermöglichen.

Zu Tit. 1

Die Berliner Wirtschaft hat weiterhin einen erheblichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmittelkrediten. Aus den

veranschlagten Mitteln sollen 184 070 000 DM verwendet werden

- a) zur Rationalisierung und Erweiterung der Produktion
- b) zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

Weiter sind u. a. Mittel veranschlagt, die infolge Umprogrammierungen bei anderen als ursprünglich vorgesehenen Titeln verausgabt werden müssen. Aus den Mitteln können in Ausnahmefällen im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes. auch verlorene Zuschüsse gewährt werden.

Bindungsermächtigung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft sollen auch in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 fortgeführt werden. Um bereits im Rechnungsjahr 1967 die Inangriffnahme von Projekten zu ermöglichen, für die erst in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Ermächtigung zum Eingehen vertraglicher Bindungen bis zur Höhe von 60 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 2

Die Kredite sind zur anteiligen Finanzierung des Wiederaufbaues und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller oder überregionaler Bedeutung vorgesehen.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
(3)	(3)			
3	3	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen Die Mittel sind mit denen der Tit. 1 und 2 deckungsfähig.	1 300 000	23 600 000
4	4	Maßnahmen zur Förderung der Forschung und wirtschaftlich bedeutender kultureller Einrichtungen	2 800 000	3 510 000
5	5	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 50 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 zu geben.	70 000 000	77 000 000

Binnenwirtschaft — Berlin —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Zuschüsse für

a) Werbemaßnahmen	500 000 DM
b) Veranstaltungen in Berlin	400 000 DM
c) Ausstellungen in Berlin	200 000 DM
d) Erstellung eines russisch-deutschen naturwissenschaftlich-technischen Wörterbuches	200 000 DM
	<u>1 300 000 DM</u>

Zu a)

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen:

- aa) zur allgemeinen Wirtschaftswerbung,
- bb) für den Einsatz eines Werbefilms für den Berliner Fremdenverkehr.

Zu b)

Die Insellage Berlins erfordert die Wahrung der Stellung als nationales oder internationales Tagungszentrum. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll der Anreiz gegeben werden, wirtschaftlich oder wissenschaftlich bedeutsame Veranstaltungen in Berlin durchzuführen.

Zu c)

Die veranschlagten Mittel sollen für Ausstellungen und Untersuchungen zur Ausgestaltung Berlins als Messestadt verwendet werden.

Zu d)

Seit 1960 wird die Erstellung eines russisch-deutschen naturwissenschaftlich-technischen Wörterbuches aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Zu Tit. 4

2 500 000 DM sind für die Förderung solcher Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische oder wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Rechnungsjahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Rechnungsjahren ist in Aussicht genommen.

300 000 DM sollen für Vorhaben der Schiffbauforschung verwendet werden.

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind Kredite für

a) die Deutsche Bundesbahn	31 500 000 DM
b) die Deutsche Bundespost	23 500 000 DM
c) sonstige Bereiche	15 000 000 DM
	<u>70 000 000 DM</u>

Zu a) und b)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung eines Auftragsfinanzierungsprogramms zugunsten der Berliner Wirtschaft.

Zu c)

Das Auftragsfinanzierungsprogramm wird anteilig aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, der Auftraggeber bzw. -nehmer und der Berliner Geschäftsbanken finanziert. Aus dem veranschlagten Betrage sollen Berliner Geschäftsbanken Liquiditätshilfen erhalten, sofern sie aus eigenen Mitteln Kredite für die Finanzierung von Aufträgen solcher Besteller gewähren, deren Geschäftssitz außerhalb Berlins liegt.

Im Rechnungsjahr 1966 sind 50 000 000 DM auf Grund einer Bindungsermächtigung zugesagt.

Bindungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, bereits im Rechnungsjahr 1967 vertragliche Bindungen auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1968 bis zur Höhe von 50 000 000 DM einzugehen.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
(3)	(3)			
6	6	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität und des Erfahrungsaustausches	200 000	350 000
8	8	Maßnahmen zur Beschäftigung von älteren Angestellten	3 100 000	4 200 000
20	20	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm		
		a) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten	12 430 000	12 430 000
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 3 Tit. 7 überschritten werden.		
		Ersparnisse bei Tit. 20 a können zur Verstärkung der bei Tit. 1 veranschlagten Mittel verwendet werden.		
		b) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten durch Umwandlung bereits gewährter Kredite	5 000 000	2 000 000
21	21	Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen sowie die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen	500 000	450 000
22	22	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträgen	1 000 000	1 000 000
23	23	Kosten aus Anlaß der Einziehung von Forderungen, der Durchführung von Prüfungen, Beratungen und Untersuchungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten	50 000	50 000
29	29	Erstattung von Verwaltungskosten	5 000	5 000
30	30	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	302 824 000	330 693 000
		Abschluß		
		Einnahmen	297 824 000	275 893 000
		Ausgaben	302 824 000	330 693 000
		Zuschuß	5 000 000	54 800 000

Binnenwirtschaft — Berlin —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 6

Veranschlagt sind Zuschüsse für

a) Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	100 000 DM
b) Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches	100 000 DM
	200 000 DM

Zu a)

Berlin nimmt an den bei Kap. 2 Tit. 11 vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Produktivität teil. Die bei Kap. 3 Tit. 6 veranschlagten Mittel dienen nur zur Finanzierung solcher Projekte, die den Besonderheiten der Berliner Wirtschaft entsprechen.

Zu b)

Die Mittel dienen der Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb des Bereiches der OECD entsprechend den Maßnahmen des ERP-Sondervermögens zur Förderung der Wirtschaft.

Zu Tit. 8

Im Rahmen eines Angestelltenprogramms soll 1 500 arbeitslosen älteren Angestellten vorübergehend Beschäftigung gegeben werden. Die Personalkosten von rd. 12 860 000 DM sollen anteilig vom Land Berlin, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vom ERP-Sondervermögen getragen werden.

Zu Tit. 20

Zu Untertitel a)

Auf Grund der mit der amerikanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen sind die anfallenden Erträge und sonstigen Einnahmen aus dem Eigenkapitalfinanzierungsprogramm dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen (vgl. Kap. 3 Tit. 7 der Einnahme).

Zu Untertitel b)

Für die Umwandlung bereits gewährter Kredite in Beteiligungen sind 5 000 000 DM vorgesehen.

Zu Tit. 21

Für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms und die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen erhält die Berliner Industriebank AG. eine Bearbeitungsgebühr. Ferner werden die hierbei entstehenden baren Auslagen erstattet.

Zu Tit. 22

Nach

- § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
- dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) und
- den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964—1967

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 700 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung etwaiger Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen (vgl. auch Kap. 2 Tit. 22 der Ausgabe).

Zu Tit. 23

Zur Beurteilung der aus Mitteln des ERP-Sondervermögens in Berlin zu finanzierenden Investitionsprojekte und zur Überwachung der gewährten Kredite und Beteiligungen sind fachliche Gutachten erforderlich. Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel des ERP-Sondervermögens erfordert auch die Durchführung von Untersuchungen über die Lage der Berliner Wirtschaft und ihrer Bereiche. Weitere Kosten und Gebühren können durch die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung entstehen.

Zu Tit. 29

Auf Grund der in den Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 22 aufgeführten Gesetze haben die Hauptleihinstitute im Auftrage und für Rechnung des ERP-Sondervermögens Bürgschaften übernommen.

Die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr an die Hauptleihinstitute ist dann erforderlich, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist.

Zu Tit. 30

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
Treuhandverwaltung				
— Anleihe der Export-Import-Bank Washington —				
I. Einnahme				
4	4			
1	1	Vortrag aus dem Vorjahr	120 000	3 210 000
2	2	Zinsen aus Darlehen	2 524 000	3 085 000
3	3	Tilgungen von Darlehen	5 814 000	5 663 000
		Summe Einnahmen	8 458 000	11 958 000
II. Ausgabe				
Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen bei Kap. 4 geleistet und bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen über- schritten werden. Die Mittel sind übertragbar.				
1	1	Abführung an den Bundeshaushalt	3 458 000	3 458 000
2	2	Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	5 000 000	8 500 000
3	3	Maßnahmen auf dem Gebiet der Eigentumsbildung	—	—
		Summe Ausgaben	8 458 000	11 958 000
Abschluß				
		Einnahmen	8 458 000	11 958 000
		Ausgaben	8 458 000	11 958 000
			—	—

Binnenwirtschaft**Erläuterungen**

6

I. Einnahme**Zu Tit. 1**

Veranschlagt sind im Rechnungsjahr 1966 angefallene Mittel, die keinem Verwendungszweck zugeführt worden sind.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau..	2 500 000 DM
b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	24 000 DM
	<u>2 524 000 DM</u>

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 380 000 DM
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	434 000 DM
	<u>5 814 000 DM</u>

II. Ausgabe**Zu Tit. 1**

Die DM-Gegenwerte der Anleihe werden vom ERP-Sondervermögen treuhänderisch für den Bund verwaltet. Die an die Export-Import-Bank Washington zu zahlenden Zinsen und Tilgungen sind daher dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Veranschlagt sind:

a) Zinsen	1 341 000 DM
b) Tilgungen	2 117 000 DM
	<u>3 458 000 DM</u>

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Kredite für die Wasserwirtschaft.

Für den gleichen Verwendungszweck sind bei Kap. 2 Tit. 3 22 000 000 DM veranschlagt.

Teil II:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
		Ordentlicher Plan		
		Allgemein		
		I. Einnahme		
5	5			
1	1	Zinsen aus Darlehen	59 630 000	57 200 000
2	2	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	20 000 000	15 050 000
3	3	Sonstige Zuweisungen	—	—
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	79 635 000	72 255 000
		II. Ausgabe		
5	5			
1	1	Verzinsung der Darlehen	33 833 000	34 122 000
2	2	Tilgung der Darlehen	4 450 000	4 450 000
10	10	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	38 288 000	38 577 000
		Abschluß		
		Einnahmen	79 635 000	72 255 000
		Ausgaben	38 288 000	38 577 000
		Überschuß/Zuschuß	41 347 000	33 678 000

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind Zinsen für Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gewährt wurden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Tilgungen auf Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gewährt wurden.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind Zinsen:

a) an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München	861 500 DM
b) an die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	258 500 DM
c) an die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Köln	827 000 DM
d) an die Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt/M.	861 500 DM
e) an die Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	568 500 DM
f) an die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln	172 000 DM
g) an die Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln	284 000 DM
h) an die Stiftung Volkswagenwerk	30 000 000 DM
	<u>33 833 000 DM</u>

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München	1 000 000 DM
b) an die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	300 000 DM
c) an die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Köln	960 000 DM
d) an die Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt/M.	1 000 000 DM
e) an die Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	660 000 DM
f) an die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln	200 000 DM
g) an die Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln	330 000 DM
	<u>4 450 000 DM</u>

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Teil II:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
Finanzierungshilfen				
II. Ausgabe				
6	6			
1	1	Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe	82 000 000	95 000 000
2	2	Förderung von Investitionen und Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern Ersparnisse können zur Verstärkung der bei Tit. 1 veranschlagten Mittel verwendet werden.	20 000 000	14 000 000
3	3	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	80 000 000	80 000 000
		Summe Ausgaben	182 000 000	189 000 000
Abschluß				
		Ausgaben und zugleich Zuschuß	182 000 000	189 000 000

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 577) und die Präambel zu Kap. 2 — Ausgabe — Anwendung.

II. Ausgabe

Durch Inanspruchnahme von Bindungsermächtigungen sind gebunden

Titel	Zweckbestimmung	Rechnungsjahr		
		1967	1968	69/70
3	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	80	90	90

Zu Tit. 1

Die Förderungsmittel dienen in Ergänzung anderer Leistungen, insbesondere des Geld- und Kapitalmarktes zur Gewährung von Darlehen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Grundlage hierfür ist der Vertrag zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer — Generalvertrag — zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. Mai/4. Juli 1966.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Kredite

- a) zum Auf- und Ausbau von Unternehmen und
- b) zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern.

Zu Tit. 3

In Ergänzung der bei Kap. 7 veranschlagten Liquiditätshilfen sind der Kreditanstalt für Wiederaufbau Kredite in Höhe von 340 000 000 DM zur anteiligen Finanzierung von Lieferungen in Entwicklungsländer auf Grund von § 1 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 zugesagt worden. Im Rechnungsjahr 1966 sind hierauf 80 000 000 DM zur Verfügung gestellt worden.

Ausnahmsweise können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Auslandsaufträge an Berliner Unternehmen bis zur Höhe von 20 000 000 DM aus diesen Mitteln finanziert werden.

Teil II:

Kap. Tit. 1967 1	Kap. Tit. 1966 2	Gegenstand 3	Betrag für 1967 DM 4	Betrag für 1966 DM 5
		Liquiditätshilfe		
7	7	I. Einnahme		
1	1	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000
		Summe Einnahmen	500 000 000	500 000 000
7	7	II. Ausgabe		
1	1	Liquiditätshilfe an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Die Mittel dürfen a) bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 7 Tit. 1 überschritten b) über das Rechnungsjahr hinaus revolving in Anspruch genommen werden. Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können vertrag- liche Zusagen erteilt werden.	500 000 000	500 000 000
		Summe Ausgaben	500 000 000	500 000 000
		Abschluß		
		Einnahmen	500 000 000	500 000 000
		Ausgaben	500 000 000	500 000 000
		Zuschuß	—	—

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen längerfristige Zahlungsziele von den Entwicklungsländern gefordert werden. Zur Finanzierung dieser Geschäfte beschafft sie sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Während die Kreditzusagen bereits bei Abschluß der Lieferverträge vorliegen müssen, ist die Bereitstellung der Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig. Da nicht zu übersehen ist, ob und zu welchen Bedingungen Mittel in den künftigen Jahren am Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung stehen werden, hat das ERP-Sondervermögen der Kreditanstalt für Wiederaufbau 500 000 000 DM als Liquiditätshilfe zugesagt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist berechtigt, die Liquiditätshilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht über genügend Mittel im Zeitpunkt der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen verfügt. Die entnommenen Beträge sind jeweils zurückzuzahlen, sobald die Kreditanstalt für Wiederaufbau sich die entsprechenden Mittel am Geld- oder Kapitalmarkt beschafft hat.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Die Liquiditätshilfe steht zur Verfügung:

1. für Kredite an deutsche Lieferfirmen zur Einräumung längerfristiger Zahlungsziele,
2. für Kredite an ausländische Besteller zur Finanzierung deutscher Lieferungen.

Die einzelnen Ausfuhrgeschäfte müssen vom ERP-Sondervermögen als förderungswürdig anerkannt sein.

An diesen Maßnahmen wird die Berliner Wirtschaft beteiligt.

Ein wirksamer Einsatz der Mittel ist davon abhängig, daß

- a) die Mittel revolvierend in Anspruch genommen werden können,
- b) die Bereitstellung der Mittel unbefristet erfolgt,
- c) auf künftig zu erwartende Rückflüsse vertragliche Zusagen erteilt werden dürfen.

Abschluß

Kap.	Gegenstand	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
	Teil I: Binnenwirtschaft				
	Ordentlicher Plan				
1	Allgemein	6 000	1 535 000	—	1 529 000
2	Bundesgebiet (ohne Berlin)	708 825 000	561 643 000	147 182 000	—
3	Berlin	297 824 000	302 824 000	—	5 000 000
4	Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —	8 458 000	8 458 000	—	—
		1 015 113 000	874 460 000	147 182 000	6 529 000
	Teil II: Entwicklungshilfe				
	Ordentlicher Plan				
5	Allgemein	79 635 000	38 288 000	41 347 000	—
6	Finanzierungshilfen	—	182 000 000	—	182 000 000
7	Liquiditätshilfe	500 000 000	500 000 000	—	—
	Teil I und II	1 594 748 000	1 594 748 000	188 529 000	188 529 000

Nachweisung über die Anlage von Kassenmitteln und über die Vorfinanzierung von Darlehen

Vorbemerkungen:

- A. Nach § 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1966 vom 11. 8. 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 665) ist der Bundesschatzminister ermächtigt worden, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anzulegen.
- B. Nach § 4 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. 6. 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) ist der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes (jetzt Bundesschatzminister) ermächtigt, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens zur Vorfinanzierung von Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gegeben werden, zu verwenden.

Lfd. Nr.	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag für 1966 in Millionen DM	Bemerkungen
A. Anlage von Kassenmitteln				
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Stärkung der Liquidität a) für Kredite an Ent- wicklungsländer b) zur Durchführung des Auftragsfinanzierungs- programms Berlin c) für Kredite an die deutsche Werft- industrie	rd. 36 rd. 162 rd. 27	
2	Lastenausgleichsbank	Stärkung der Liquidität a) für Betriebsmittel- kredite b) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft	5 10	
3	Deutsche Bundesbahn	Stärkung der Liquidität	60	
4	Deutsche Bundespost	Stärkung der Liquidität	50	
B. Vorfinanzierung von Darlehen				
	—	—	—	

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

nach dem Stand vom 31. Dezember 1965

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Verluste im Rechnungsjahr 1965

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1964	Stand am 31. 12. 1965
A. Bankguthaben	132 164 047,58 DM	60 358 159,43 DM
B. Forderungen aus gewährten Krediten		
1. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau	4 824 900 994,76 DM *)	5 283 455 896,91 DM *)
2. gegen die Berliner Industriebank AG	894 295 903,29 DM	950 606 949,20 DM
3. gegen die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	371 818 185,55 DM	436 165 730,58 DM
4. gegen die Deutsche Bundesbahn	95 756 000,— DM	71 474 000,— DM
5. gegen die Deutsche Bundespost	40 511 672,— DM	25 808 340,— DM
6. gegen die Rationalisierungs-Gemeinschaft des Handels	25 000,— DM	20 000,— DM
7. gegen das Land Berlin	642 810 692,08 DM	653 771 996,24 DM
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	127 261 994,84 DM	134 264 936,05 DM
2. Tilgungsforderungen	272 804 443,30 DM	168 160 867,80 DM
3. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	180 365 958,— DM	186 044 128,— DM
4. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — zwischenzeitliche Anlage —	298 842 416,57 DM	275 632 002,26 DM
5. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse —	49 196 800,— DM	41 837 934,— DM
6. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Finanzierung von Liefere- rungen in Entwicklungsländer —	285 000 000,— DM	365 570 000,— DM
7. gegen die Deutsche Bundesbahn — zwischenzeitliche Anlage —	60 000 000,— DM	60 000 000,— DM
8. gegen die Deutsche Bundespost — zwischenzeitliche Anlage —	50 000 000,— DM	50 000 000,— DM
9. gegen die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) — zwischenzeitliche Anlage —	5 000 000,— DM	5 000 000,— DM
10. gegen Verschiedene	21 182 479,10 DM	21 546 763,58 DM
D. Beteiligungen		
1. an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	3 000 000,— DM	3 000 000,— DM
2. an der Berliner Industriebank AG	34 000 000,— DM	34 000 000,— DM
3. an der Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,— DM	90 000 000,— DM
4. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	100 000 000,— DM	100 000 000,— DM
5. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Finanz-Corporation	15 318 105,— DM	15 318 105,— DM
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	33 292 058,49 DM **)	29 115 000,— DM **)
E. Wertpapiere	304 932 465,29 DM	113 306 609,37 DM
	8 932 479 215,85 DM	9 174 457 418,42 DM
*) davon Kredite an die Deutsche Bundesbahn	636 903 103,66 DM	601 205 199,15 DM
davon Kredite an die Deutsche Bundespost	211 310 000,— DM	213 734 000,— DM
***) Höhe der abgesetzten Wertberichtigungen	537 941,51 DM	70 000,— DM

des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1964	Stand am 31. 12. 1965
A. Vermögensbestand	8 365 460 798,65 DM	8 609 932 418,42 DM
B. Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen		
1. gegenüber der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank	15 000 000,— DM	14 500 000,— DM
2. gegenüber der Braunschweigisch-Hannoverschen Hypothekenbank	4 500 000,— DM	4 350 000,— DM
3. gegenüber der Deutschen Centralbodenkredit AG	14 500 000,— DM	13 920 000,— DM
4. gegenüber der Frankfurter Hypothekenbank	15 000 000,— DM	14 500 000,— DM
5. gegenüber der Rheinischen Hypothekenbank	10 000 000,— DM	9 570 000,— DM
6. gegenüber der Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank	3 000 000,— DM	2 900 000,— DM
7. gegenüber der Westdeutschen Bodenkreditanstalt	5 000 000,— DM	4 785 000,— DM
8. gegenüber der Stiftung Volkswagenwerk	500 000 000,— DM	500 000 000,— DM
C. Sonstige Verpflichtungen	18 417,20 DM	—

8 932 479 215,85 DM

9 174 457 418,42 DM

2. Verluste im Rechnungsjahr 1965

	Kapitalforderungen DM	Zinsforderungen DM
An Verlusten sind eingetreten		
a) im Bundesgebiet (ohne Berlin)	90 938,87	747,17
b) in Berlin	700 000,00	—
	<hr/> 790 938,87	<hr/> 747,17

Vorwort

zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung für das Rechnungsjahr 1967

I.

Mit dem im Jahre 1965 verabschiedeten Leistungsförderungsgesetz wurde ein revolvierendes „Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung“ geschaffen, dem in zehn jährlichen Teilbeträgen von je 50 Millionen DM und einem elften Teilbetrag von 60 Millionen DM insgesamt 560 Millionen DM aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden. Aus dem Sondervermögen wird die Finanzierung von Einrichtungen zur beruflichen Leistungsförderung in der Wirtschaft (institutionelle Förderung) und die Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (individuelle Förderung) durch Darlehen bzw. Zuschüsse gefördert.

Nach den Vergaberichtlinien werden aus dem Sondervermögen solche Fortbildungsmaßnahmen anteilig finanziert, die der Anpassung der Berufstätigen an die infolge des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts rasch wechselnden Arbeitsbedingungen dienen. Außerdem werden auch Einrichtungen und Maßnahmen gefördert, die der Heranbildung von Ausbildungskräften, der beruflichen Wiedereingliederung und höheren Qualifizierung weiblicher Arbeitnehmer dienen oder dazu beitragen, eine bisher fehlende Abschlußprüfung zu erreichen. Durch das Haushaltssicherungsgesetz wurde die Kapitalzuführung an das Sondervermögen für das Rechnungsjahr 1966 ausgesetzt. Die Förderungsmaßnahmen konnten im Rechnungsjahr 1966 durch die haushaltsrechtliche Übertragung der nur geringfügig beanspruchten Jahresrate 1965 sichergestellt werden. Die geringe Ausnutzung der Programmbeträge war u. a. darauf zurückzuführen, daß Anträge auf institutionelle Förderung infolge der mit der Projektierung der speziellen Bauvorhaben verbundenen zeitraubenden Planungsarbeiten erst gegen Jahresende 1965 eingereicht werden konnten. Im Rahmen der individuellen Förderung mußten zunächst die Lehrgänge auf ihre Einbeziehung in das Förderungsprogramm geprüft werden.

Bis Ende der ersten Jahreshälfte 1966 zeichnete sich folgende Entwicklung bei der Durchführung der beiden Förderungsprogramme ab:

1. Institutionelle Förderung

Im Vordergrund stand die Förderung von überbetrieblichen Lehrwerkstätten, in denen die Lehrlinge ergänzend zur betrieblichen Ausbildung eine Grund- oder Zusatzausbildung nach den von Bund und Ländern erstellten Ausbildungsplänen erhalten. In der Mehrzahl werden die geförderten Einrichtungen von den Institutionen des Handwerks (Innungen, Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern) getragen, deren Mitglieder überwiegend Klein- oder Mittelbetriebe sind. Diese sind bei der zunehmenden Spezialisierung der Berufszweige immer weniger in der Lage, ihren Lehrlingen eine an modernen Entwicklungen orientierte universelle Ausbildung zu vermitteln. Die gleiche Zielsetzung liegt auch einigen geförderten überbetrieblichen Gemeinschaftslehrwerkstätten der Industrie zugrunde.

Zusätzlich zu der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden in den geförderten Lehrwerkstätten auch Lehrgänge zur beruflichen Fortbildung von Gesellen, Meistern, Technikern und Kaufleuten zur Anpassung an die veränderten Bedingungen in Technik und Wirtschaft durchgeführt. Das Schulungsprogramm schließt auch die Korrektur mangelhafter oder verfehlter Berufsausbildung, die berufliche Umschulung sowie die Heran- und Fortbildung von Ausbildungsfachkräften ein.

Die geförderten Ausbildungsplätze sind überwiegend für die metallverarbeitenden Berufe sowie für das Kfz- und Elektrohandwerk bestimmt. Darüber hinaus wurden den branchebezogenen lokalen oder regionalen Gegebenheiten entsprechend weitere Ausbildungsplätze für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, für die Landhandwerke, für das Dienstleistungshandwerk sowie für den fachpraktischen und fachtheoretischen Unterricht von Technikern, Ingenieuren, Kaufleuten und pädagogisch befähigten Ausbildungsfachkräften gefördert.

Insgesamt sind per 30. Juli 1966 30 Projekte mit 5 013 Ausbildungsplätzen aus Mitteln des Sondervermögens anteilig mit 15 333 200 DM Darlehen und 461 000 DM Zuschüssen finanziert worden. Gefördert wurden der Neubau, die Erweiterung, der Gebäudeerwerb, die Einrichtung und Ausstattung mit neuzeitlichen Ausbildungsmitteln sowie die erstmalige Erstellung von Lehrmitteln und Lehrunterlagen. Bei Projekten von überregionaler Bedeutung wurde in Einzelfällen auch der mit dem Neubau der Lehrwerkstätten verbundene Internatsbau anteilig finanziert.

2. Individuelle Förderung

Durch die nach dem Leistungsförderungsgesetz eröffnete Förderung der Teilnahme im Erwerbsleben stehender Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen wurden die bisher bestehenden Förderungsmöglichkeiten, insbesondere das auf den beruflichen Aufstieg ausgerichtete Individuelle Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, erweitert und ergänzt. Art, Dauer und Umfang der Beihilfen sowie die an den Lehrgang zu stellenden Anforderungen sind in den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen „Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm)“ vom 6. September 1965 geregelt. Da hiernach eine Beihilfegewährung an den einzelnen Teilnehmer u. a. nur dann in Betracht kommt, wenn auch der besuchte Lehrgang den Anforderungen genügt, war zunächst zu prüfen, welche Lehrgänge als förderungsfähig in das Programm einbezogen werden konnten. Bis zum 30. Juni 1966 wurden inzwischen mehr als 100 Lehrgänge als förderungsfähig anerkannt (u. a. solche für Lehrschweißer, Schweißtechniker, Maschinensetzer, Baustatiker, zur Vorbereitung auf Facharbeiterprüfungen, für Datenverarbeitung, technisches Grundwissen für Kaufleute, kaufmännisches Grundwissen für Techniker und Wirtschaftlerinnen sowie für Alten- und Hauspflegerinnen, Sekretärinnen und Krankengymnastinnen). Einer Beihilfegewährung an die Teilnehmer dieser Lehrgänge steht damit nichts mehr im Wege. Es ist daher eine erhöhte Inanspruchnahme der für die individuelle Förderung bereitgestellten Mittel zu erwarten.

II.

Zur Entlastung des Bundeshaushalts von der Mittelzuführung an das Sondervermögen sieht das am 8. Dezember 1966 vom Bundestag beschlossene „Finanzplanungsgesetz“ vor, daß die bisher vom Sondervermögen getragenen institutionellen und individuellen Förderungsmaßnahmen künftig auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als deren eigene, von ihr zu finanzierende Aufgabe übergehen.

Für eine Zeit der Überleitung können aus den noch im Sondervermögen vorhandenen Mitteln institutionelle Maßnahmen gefördert werden.

Wirtschaftsplan
des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung
für das Rechnungsjahr 1967

Tit. 1967	Tit. 1966	Gegenstand	Betrag für 1967 DM	Betrag für 1966 DM
1	2	3	4	5
I. Einnahme				
1		Vortrag aus Vorjahren	15 600 000	—
2	1	Kapitalzuführung aus dem Bundeshaushalt	—	—
3	2	Sonstige Zuweisungen	—	—
4	3	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	1 500 000	1 000 000
5	4	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	—	—
10	5	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
Summe Einnahmen			17 105 000	1 005 000
II. Ausgabe				
Die Mittel können als Darlehen und Zuschüsse ver- geben werden.				
A. Institutionelle Förderung				
1	1—3	Überbetriebliche Fortbildungsstätten und -einrich- tungen, überbetriebliche Lehrwerkstätten und -einrich- tungen, überbetriebliche Einrichtungen zur Heran- und Fortbildung von Ausbildungsfachkräften	17 100 000	1 000 000
Die Mittel sind mit denen der Tit. 2 und 4 deckungsfähig.				
B. Individuelle Förderung				
2	4	Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen	—	—
3	5	Verwaltungskosten	—	—
C. Sonstige Ausgaben				
4	6	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Er- hebungen und Veröffentlichungen	—	—
10	10	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
Summe Ausgaben			17 105 000	1 005 000
Abschluß				
Einnahmen			17 105 000	1 005 000
Ausgaben			17 105 000	1 005 000
			—	—

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Der veranschlagte Betrag setzt sich aus Resten der Zuweisung aus dem Bundeshaushalt 1965 sowie aus Zinserträgen der Vorjahre zusammen.

Zu Tit. 4

Veranschlagt sind Zinsen

- a) für Darlehen, die im Rahmen der Förderungsmaßnahmen gewährt wurden,
- b) aus der zwischenzeitlichen Anlage der Mittel.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die von Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, Wirtschaftsvereinigungen, Stiftungen, beruflichen Organisationen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen), technisch-wissenschaftlichen Vereinen und solchen, die wirtschaftliches Wissen vermitteln, getragen werden.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

**Zusammenstellung
der Vermögenswerte und Verpflichtungen des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung
nach dem Stand vom 31. Dezember 1965**

<u>Aktiva:</u>		<u>Passiva:</u>
A. Bankguthaben	1 096 285,25 DM	A. Vermögensbestand
B. Forderungen		50 419 358,65 DM
1) gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau	6 000 000,— DM	
2) gegen den Bundesminister für Arbeit und Sozial- ordnung	497 448,40 DM	
C. Wertpapiere	42 825 625,— DM	
	<hr style="border-top: 1px solid black;"/>	
	50 419 358,65 DM	<hr style="border-top: 1px solid black;"/>
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>	50 419 358,65 DM
		<hr style="border-top: 3px double black;"/>

Fünfundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 7. August 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 941), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gelten die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Fahrpläne, Auskunft

(1) Die Eisenbahn hat auf den Bahnhöfen die Abfahrtszeiten, auf größeren Bahnhöfen auch die Ankunftszeiten der Züge durch Aushang bekanntzugeben. Aus dem Aushang müssen Gattung, Wagenklassen und etwaige Zulassungsbedingungen für die Reisenden ersichtlich sein.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, hat die Eisenbahn dafür zu sorgen, daß auf Bahnhöfen und im Zuge Auskunft über Zugverbindungen erteilt wird.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden Absätze 2 bis 9.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtraucherabteile“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Nichtraucherabteile sind durch Aufschrift kenntlich zu machen. In diesen Abteilen darf auch mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht werden. Wer dem zuwiderhandelt, hat zwei Deutsche Mark zu zahlen.“

5. § 21 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive und ätzende Stoffe sowie ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe dürfen, wenn der Tarif keine Erleichterungen vorsieht, nicht in Personenzügen mitgenommen werden.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„In Schlaf-, Liege- und Speisewagen dürfen keine Tiere mitgenommen werden; der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Tiere, die entgegen dieser Vorschrift in die Personen-, Schlaf-, Liege- oder Speisewagen mitgenommen werden, sind aus diesen Wagen zu entfernen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

7. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Satz 3 wird Satz 2.

8. § 28 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Behandlung des Gepäcks in besonderen Fällen gelten § 9 Abs. 1 und 5, § 15 Abs. 3 und § 23 Abs. 2.“

9. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Für zeitweise unbesetzte Bahnhöfe kann der Tarif eine andere Regelung treffen.“

b) Satz 2 wird Satz 3.

c) Als Satz 4 wird eingefügt:

„Bei zeitweise unbesetzten Bahnhöfen verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, in der die Gepäckabfertigung nicht besetzt ist.“

d) Satz 3 wird Satz 5.

10. § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Gepäck nicht binnen der im Tarif vorgesehenen Frist auf dem Bestimmungsbahnhof abgenommen, so ist Lagergeld zu entrichten.“

11. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unverpackte Tiere sind mit Tierfrachtbrief nach dem Muster der Anlage F, verpackte Tiere bei Aufgabe als Stückgut mit Frachtbrief nach

dem Muster der Anlage D, bei Aufgabe als Wagenladung mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage E aufzuliefern."

12. § 49 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Absender kann bei Aufgabe einer Tiersendung als Wagenladung den Beförderungsweg vorschreiben.“

13. § 51 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für verpackte Tiere gelten bei Aufgabe als Stückgut die für Frachtgut, bei Aufgabe als Wagenladung die für Eilgut festgesetzten Lieferfristen (§ 74).“

14. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wagenladungen sind je nach der Aufgabe als Frachtgut oder Eilgut zu befördern. Stückgut wird nur als Frachtgut befördert.“

15. In § 74 Abs. 1 wird das unter Buchstabe c zweimal erscheinende Wort „Frachtstückgutsendungen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Stückgutsendungen“.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 10 treten am 1. September 1967, diejenigen des Artikels 1 Nr. 11 bis 15 am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 7. August 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Vom 24. Juli 1967

Das in Wien am 18. April 1961 unterzeichnete Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Irland am 9. Juni 1967
in Kraft getreten.

Malta hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 1967 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und das Fakultativ-Protokoll vom gleichen Tage über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten gebunden betrachtet.

In der gleichen Note hat Malta weiterhin erklärt, daß

(Übersetzung)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>„i) it does not regard the statement concerning paragraph 1 of article 11 made by the Byelorussian Soviet Socialist Republic, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Union of Soviet Socialist Republics as modifying any rights and obligations under that paragraph;</p> <p>ii) paragraph 2 of article 37 shall be applied on the basis of reciprocity.“</p> | <p>„i) nach seiner Auffassung die Erklärung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 11 Absatz 1 die Rechte und Pflichten nicht ändert, die sich aus dem genannten Absatz ergeben;</p> <p>ii) Artikel 37 Absatz 2 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewendet wird.“</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1999).

Bonn, den 24. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

Vom 25. Juli 1967

Das in Genf am 15. Januar 1959 unterzeichnete Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für die

Türkei am 24. Mai 1966
in Kraft getreten.

Die Türkei hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich durch Kapitel IV sowie durch Artikel 44 Abs. 2 und 3 nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. August 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1161).

Bonn, den 25. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für Fabrik- oder Handelsmarken**

Vom 26. Juli 1967

Zu dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1217) hat Spanien mitgeteilt, daß es die internationale Klassifikation vom 15. Dezember 1966 an als Hauptklassifikation (Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens) anwendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2050).

Bonn, den 26. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 26. Juli 1967

Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

die Niederlande am 22. Juni 1967
in Kraft getreten.

Die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu dem Abkommen sind nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

die Niederlande am 22. Juni 1967
in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 3 zu dem Abkommen ist nach seiner Nummer 6 Buchstabe b für

die Niederlande am 22. März 1967
in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 1 zu dem Abkommen ist nach seiner Nummer 2 Buchstabe b ferner für

Italien am 19. Dezember 1966
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1601).

Bonn, den 26. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 27. Juli 1967

Das in Chicago am 7. Dezember 1944 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Abs. b für folgende Staaten in Kraft getreten:

Barbados am 20. April 1967
Bulgarien am 8. Juli 1967
Uganda am 10. Mai 1967.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1533).

Bonn, den 27. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 27. Juli 1967

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) ist nach seinem Artikel X Ziff. 8 für

Kuba am 30. November 1965
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1194).

Bonn, den 27. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission
der Europäischen Gemeinschaften**

Vom 27. Juli 1967

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1965 zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. II S. 1453) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 38 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1967
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 30. Juni 1967 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Der Vertrag ist am gleichen Tag für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien
Frankreich
Italien
Luxemburg
Niederlande.

Bonn, den 27. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr